

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 25.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- 1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- 2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- 3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Helmstadt-Bargen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Helmstadt-Bargen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- 1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- 2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- 3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tage des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- 3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	96,00 €
2. jeden weiteren Hund	192,00€
3. jeden Kampfhund und gefährlichen Hund (i.S.v § 6)	600,00€
4. jeden weiteren Kampfhund und gefährlichen Hund	1.200,00€
5. jeden Zwinger (Zwingersteuer i.S.v. § 9)	204,00€

- 2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 3) Werden neben Kampfhunden (§ 6 Abs. 1 + 2) und gefährlichen Hunden (§ 6 Abs. 3) noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.
- 4) Werden in einem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten (§ 9), so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Abs. 1 Nr. 5. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 6 Kampfhunde

- 1) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
 1. Bullterrier,
 2. Pit Bull Terrier,
 3. American Staffordshire Terrier,
 4. sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- 2) Folgende Hunderassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden werden im Einzelfall als Kampfhund eingestuft, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vorliegen:
 1. Bullmastiff
 2. Mastino Napolitano
 3. Fila Brasileiro

4. Bordeaux-Dogge
 5. Mastin Espanol
 6. Staffordshire Bullterrier
 7. Dogo Argentino
 8. Mastiff
 9. Tosa Inu.
- 3) Hunde dieser Rassen gelten nicht als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung, sofern sie den Wesenstest nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PoIVogH) erfolgreich bestanden haben und der Halter die notwendige Sachkunde über die Haltung eines Kampfhundes nachweisen kann. Der Nachweis ist der Gemeinde Helmstadt-Bargen unaufgefordert vorzulegen.
- 4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gem. Abs. 1 und 2 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tiere besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
1. bissig sind,
 2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Einstufung als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Einstufung als gefährlicher Hund im Sinne des § 2 PoIVogH durch die Ortpolizeibehörde.

- 5) Bei unklaren Rassenverhältnissen ist eine amtliche Rassebestimmung durchzuführen.

§ 7 Steuerbefreiungen

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen >B<, >BL<, >aG< oder >H< besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
 4. Hunden, die für den Jagdschutz erforderlich sind mit einer bestandenen Brauchbarkeitsprüfung, die von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagsaufsehern gehalten werden, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdschein sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
- 2) Entsprechende Nachweis können von der Gemeinde verlangt werden.
- 3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

- 4) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheid zu stellen.

§ 8 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- 2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 6.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- 1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- 2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - a. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 - c. in den Fällen des § 7 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
 - d. in den Fällen der §§ 7 und 8 die geforderten Unterlagen nicht eingereicht werden.
- 3) Für Kampfhunde und gefährlichen Hunden im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- 3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- 1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden und gefährlichen Hunden gem. § 6 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- 4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- 1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuer-Marke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- 2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Helmstadt-Bargen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- 3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- 4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- 5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zu versehen.
- 6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **7,50 €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Oktober 1996 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 29. Januar 2021

Wolfgang Jürriens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helmstadt-Bargen, den 29. Januar 2021

Wolfgang Jürriens
Bürgermeister